

Wassergefährdende Stoffe

Thesen zur Anlagenabgrenzung nach AwSV



Wassergefährdende Stoffe

Thesen zur Anlagenabgrenzung nach AwSV

Im § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) werden für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen besondere Anforderungen festgelegt, damit eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch die wassergefährdenden Stoffe nicht zu besorgen ist.

Hinweise, wie diese Anlagen voneinander und von ihrer Umgebung formal abzugrenzen sind, finden sich im WHG nicht. Dafür gibt es in § 14 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) Vorgaben, die bei der erforderlichen Anlagenabgrenzung einzuhalten sind.

Zu diesen Vorgaben und ihrer Umsetzung haben die Leiter der Sachverständigenorganisationen nach AwSV der Mitglieder des TÜV-Verbands mehrere Thesen erarbeitet, wobei in diesem Zusammenhang Biogasanlagen und Anlagen zur Lagerung und Abfüllung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) nicht betrachtet werden:

- > Die Abgrenzung von Anlagen ist eigenverantwortlich durch den Betreiber durchzuführen und in der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu dokumentieren.
- > Alle Teile, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die dem Schutz der Gewässer vor einer Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe dienen, müssen erfasst und einer Anlage zugeordnet werden.
- > Für die Abgrenzung von Anlagen gibt es keine analytische Lösung, so dass ähnliche technische Einrichtungen in jedem Einzelfall unterschiedlich abgegrenzt werden können.

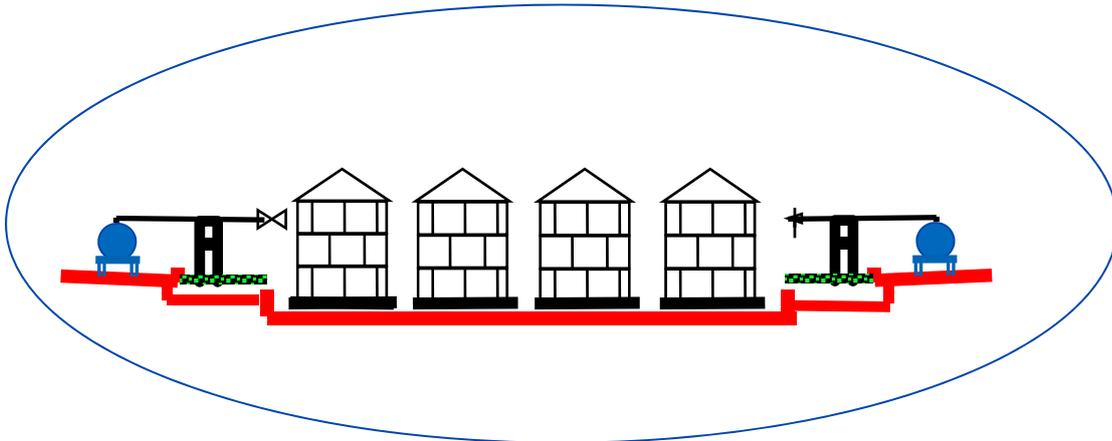


Bild 1: Anlagen mit den Funktionen (Umgang) Lagern und Abfüllen

Folgende Anlageneinteilungen sind nach Bild 1 denkbar:

1. Eine gesamte Anlage
 2. 3 Anlagen; 1 Lageranlage; 2 Abfüllanlagen
 3. 2 Anlagen, 1 Lager- und eine Abfüllanlage (eventuelle Kriterien gl. Org. oder gl. Stoffverbund, oder einmal LKW und einmal Bahn)
 4. 5 Anlagen, 4 Lager- und eine Abfüllanlage
 5. 6 Anlagen
- > Wesentliche Kriterien für die oben genannten unterschiedlichen Anlagenabgrenzungen können, aber müssen nicht sein: die Art des Umgangs, betriebliche Zuständigkeiten, Stoffströme und die Möglichkeit ihrer Unterbrechung, räumliche Anordnung (z. B. mehrere Produktionsstränge in einem Gebäude, mehrere Anlagenteile in einem Auffangraum), Nutzung derselben Sicherheitseinrichtungen (im Sinne der TRwS 779)
 - > Die Art des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in einer Anlage allein ist keine zwingende Voraussetzung zur Abgrenzung von Anlagen.

Kernthesen

Der TÜV-Verband fordert, den formalen Akt der Abgrenzung von Anlagen nach AwSV auf einige wenige und einheitliche Grundsätze zurückzuführen. Deshalb ist es primär notwendig, ein bundesweit einheitliches Verständnis, was unter dem Begriff einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verstehen ist, zu erreichen.

1. Die Abgrenzung von Anlagen ist eigenverantwortlich durch den Betreiber durchzuführen

- Der Betreiber muss seine Anlagen von anderen Anlagen nach § 62 WHG und von ihrer Umgebung in eigener Verantwortung abgrenzen, um seiner Verpflichtung zur Dokumentation der Anlagenabgrenzung gem. § 14 Abs. 1 AwSV nachkommen zu können. Dies gilt für alle Anlagen, also auch solche, die keiner Eignungsfeststellung oder Prüfung durch Sachverständige nach AwSV bedürfen.
- Falls dieser Pflicht insbesondere aus Sicht einer Behörde nicht korrekt nachgekommen wird, sind zur Änderung der Anlagenabgrenzung Verwaltungsakte nach dem Verwaltungsverfahrenrecht erforderlich, schriftliche Mitteilungen oder Aufforderungen zur Änderung oder die Verweigerung der Annahme von Prüfberichten wegen mangelhafter Angabe von Anlagendaten können die Verantwortung des Betreibers nicht außer Kraft setzen.
- Sowohl in behördlichen Genehmigungen von Anlagen als auch in den zugehörigen Gutachten ist auf eine plausible Anlagenabgrenzung zu achten.
- Die Anlagenabgrenzung des Betreibers wird bei der Prüfung der Anlage durch Sachverständige grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Es wird lediglich geprüft, dass eine plausible Anlagenabgrenzung vorliegt.

2. Alle Teile, in denen der Betreiber mit wassergefährdenden Stoffen umgeht oder die dem Schutz der Gewässer vor einer Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe dienen, müssen erfasst und einer Anlage zugeordnet werden

- Der Betreiber muss sicherstellen, dass alle Teile, in denen der Betreiber mit wassergefährdenden Stoffen umgeht oder die dem Schutz der Gewässer vor einer Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe dienen, erfasst und einer Anlage zugeordnet werden.
- Die Erfassung und Zuordnung des Betreibers wird bei der Prüfung der Anlage durch Sachverständige grundsätzlich nicht in Frage gestellt.
- Anlagenteile, die von mehreren Betreibern gemeinsam genutzt werden, sind jeder zugehörigen Anlage zuzuordnen. Für die gemeinsame Nutzung, die Verantwortung für diese Anlagenteile und die Prüfungen der zugehörigen Anlagen gelten die Regelungen von TRwS 779 Abschnitt 11.1 Absatz 2.

3. Die Art des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in einer Anlage allein ist keine zwingende Voraussetzung zur Abgrenzung von Anlagen

- > Grundsätzlich ist der vorrangige Zweck einer Anlage maßgebend für die Art des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Daraus ergibt sich, dass eine Anlage, in der zwei Arten des Umgangs wassergefährdenden Stoffes vorkommen, nicht wegen der unterschiedlichen Arten des Umgangs in zwei unterschiedliche Anlagen abgegrenzt werden muss.
- > In der AwSV wird der Begriff „Anlage“ nicht ausschließlich in den Begriffen des § 62 WHG verwendet (z. B. bei den Begriffen Heizölverbraucheranlage, Biogasanlage, Eigenverbrauchstankstelle). Deshalb können auch andere Kombinationen von selbstständigen Einheiten zu einer Anlage im Sinne der AwSV zusammengefasst werden.
- > Es müssen alle technischen Einrichtungen, in denen wassergefährdende Stoffe sind (z. B. Behälter) oder sein können (z. B. Rückhalteeinrichtungen) oder die für die Sicherheit einer Anlage im Sinne des § 62 WHG erforderlich sind (z. B. Sicherheitseinrichtungen), einer Anlage zugeordnet werden.
- > Insbesondere Rückhalteeinrichtungen können für mehrere Anlagen genutzt werden. Für die gemeinsame Nutzung, die Verantwortung für diese Anlagenteile und die Prüfungen der zugehörigen Anlagen gelten die Regelungen von TRwS 779 Abschnitt 11.1 Absatz 2.

4. Der enge funktionale oder verfahrenstechnische Zusammenhang von Anlagenteilen als maßgebendes Kriterium für die Anlagenabgrenzung gem. § 14 Abs. 2 AwSV ist als Zusammenhang im Rahmen des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zu verstehen.

- > Der „enge funktionale oder verfahrenstechnische Zusammenhang“ ist im Sinne des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zu verstehen. Zusammenhänge im Sinne anderer Rechtsbereiche sind für die Zwecke der AwSV nicht maßgebend.
- > Der „Austausch von wassergefährdenden Stoffen oder der unmittelbare sicherheitstechnische Zusammenhang“ sind nicht abschließende Hinweise zur Verdeutlichung des gewollten. Ein „unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang“ kann z. B. dann angenommen werden, wenn bei einem (1) Fehler eines Anlagenteils der primären Sicherheit die benachbarten Anlagenteile nicht durch eine Sicherheitseinrichtung oder Schutzvorkehrung vor den Auswirkungen dieses Fehlers geschützt sind. Eine Aufstellung mehrerer Anlagenteile in einer gemeinsamen Rückhalteeinrichtung bedingt somit nicht zwingend eine Anlage.
- > Werden Rückhalteeinrichtungen gemeinsam für mehrere z. B. Lagerbehälter genutzt, die als eigenständige Anlagen gelten sollen, ist die gemeinsam genutzte Rückhalteeinrichtung Bestandteil jeder einzelnen Anlage. Die Zuständigkeit für die gemeinsam genutzte Rückhalteeinrichtung ist zwischen den Betreibern aller beteiligten Anlagen abzustimmen und festzulegen.
- > Auch (innerbetriebliche) Zuständigkeitsgrenzen können wegen der unterschiedlichen Betreiber zur Anlagenabgrenzung genutzt werden.

Foto: Tobias Koch



Ansprechpartner

Dr. Hermann Dinkler

Referent Druck- und Rohrleitungsanlagen,
Brand- und Explosionsschutz,
wassergefährdende Stoffe

E-Mail: hermann.dinkler@tuev-verband.de

Tel. +49 30 760095-540

Als TÜV-Verband e.V. vertreten wir die politischen Interessen der TÜV-Prüforganisationen und fördern den fachlichen Austausch unserer Mitglieder. Wir setzen uns für die technische und digitale Sicherheit sowie die Nachhaltigkeit von Fahrzeugen, Produkten, Anlagen und Dienstleistungen ein. Grundlage dafür sind allgemeingültige Standards, unabhängige Prüfungen und qualifizierte Weiterbildung. Unser Ziel ist es, das hohe Niveau der technischen Sicherheit zu wahren, Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen und unsere Lebensgrundlagen zu erhalten. Dafür sind wir im regelmäßigen Austausch mit Politik, Behörden, Medien, Unternehmen und Verbraucher:innen.